

REGIONALENTWICKLUNGSVEREIN  
STRAUBING-BOGEN e.V.  
- REV SR-BOG e.V.-

Vorstand

Protokoll  
5. Sitzung am 27. September 2016

**Sitzungsleitung: REV-Vorsitzender Josef Laumer, Landrat**

Beginn: 9.54 Uhr – Ende 11.27 Uhr

**Vorstandsmitglieder**

Lfd. Nr.	Zuordnung	Name	Zusätzliche REV-Funktionen	Kommune/Einrichtung	anwesend	abwesend
1.	Kommune	Bogner Anita	Vorstandsmitglied <b>Stv. Vorsitzende</b>	Gemeinde Rain Erste Bürgermeisterin ILE Laber – amtierende Vorsitzende	x	
2.	Kommune	<b>Laumer Josef</b>	Vorstandsmitglied <b>Vorsitzender</b>	Landkreis SR-BOG Landrat	x	
3.	Kommune	Seifert Ewald	Vorstandsmitglied <b>Stv. Vorsitzender</b>	Gemeinde Oberschneiding Erster Bürgermeister		x
4.	Kommune	Wellenhofer Karl	Vorstandsmitglied	Markt Mallersdorf-Pfaffenberg Erster Bürgermeister		x
5.	Kommune	Zirngibl Wolfgang	Vorstandsmitglied	Gemeinde Ascha Erster Bürgermeister ILE Nord 23 - Vorsitzender	x	
6.	WiSo-P	Pirkl Anton	Vorstandsmitglied	ZAW-SR Stadt und Land Geschäftsführer	x	
7.	WiSo-P	Stadler Margarethe	Vorstandsmitglied	Bayerischer Bauernverband Kreisbäuerin		x

**REV Straubing-Bogen e.V.**

Lfd. Nr.	Name	Geschäftsführung	anwesend	abwesend
1	Hilmer Josefine	Geschäftsführerin LAG-Managerin	x	
2	Riepl Carolin	Stv. Geschäftsführerin Regionalmanagerin	x	
2	Kohl Johanna	LEADER-Assistenzkraft	x	

## REV-Fachbeirat

Lfd. Nr.	Name	Behörde - Einrichtung	anwesend	abwesend
1	Auberger Christina	Industrie- und Handelskammer Niederbayern		x
2	Baumann Ludwig	Landratsamt Straubing-Bogen Ausländeramt		x
3	Dilger Johann	Staatliche Berufsschule I, Straubing mit Außenstelle Bogen und Staatliche Berufsschule III, Straubing mit Außenstelle Mitterfels Schulleiter		x
4	Götz Harald	Landratsamt Straubing-Bogen Kreisfachberater für Gartenbau und Landschaftspflege		x
5	Grüll Klaus	Landratsamt Straubing-Bogen Sachgebietsleiter Amt für Jugend und Familie		x
6	Hözl Florian	Landratsamt Straubing-Bogen Leiter der Abteilung 4		x
7	Keller Andreas	Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz Bereichsleiter, Regensburg		x
8	Kiese Werner	Staatliche Berufsschule II Straubing-Bogen mit angeschlossenen Berufsfachschulen - Schulleiter		x
9	Koller Josef	Volkshochschule Straubing-Bogen Geschäftsführer		x
10	Lehner-Hilmer Dr. Anita	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing		x
11	Müller Johannes	Staatliche Schulämter Stadt Straubing und Landkreis Straubing- Bogen Fachlicher Leiter		x
12	Neumeier Martina	Landratsamt Straubing-Bogen Kordinatorin für Seniorenarbeit		x
13	Olonczik Renate	Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Bogen Geschäftsstellenleiterin	x	
14	Pex Dr. Eberhard	LEADER-Koordinator Niederbayern, Landau und Regen	x	
15	Plank Annette	Technologie- und Förderzentrum – TFZ, Straubing	x	
16	Reiff Cornelia	Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern Ansprechpartnerin für ILE Nord23 und ILE Laber	x	
17	Schedlbauer Hans	Landratsamt Straubing-Bogen Kommunaler Behindertenbeauftragter Landkreis Straubing-Bogen	x	
18	Schöffel Thomas	Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau Ansprechpartner ILE Gäuboden		x
19	Straub Alexander	Landratsamt Straubing-Bogen Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege		x
20	Unger Barbara	ILE Gäuboden - Amtierende Vorsitzende		x
21	von Byern Birgit	Landratsamt Straubing-Bogen Tourismusbeauftragte Landkreis Straubing-Bogen	x	
22	Wensauer Werner	Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Leiter Bildungszentrum Straubing	x	

## Presse

Lfd. Nr.	Name	Einrichtung	anwesend	abwesend
1	Högerl Philipp	Straubinger Tagblatt	x	

## Referenten

Lfd. Nr.	Name	Pot. LEADER-Einzel-/Kooperationsprojekt	anwesend	abwesend
1	Ofenhitzer Dieter	Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München, Leiter Ref. E3	x	
2	Zitzelsberger Anton	Allianz Versicherungs-AG, Straubing, Generalvertreter	x	

## Gäste / keine

## **TOP 1 Begrüßung**

Herr Landrat Laumer begrüßte in seiner Funktion als Vorsitzender des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V. die Mitglieder des Vorstands, die Fachbeiräte, Herrn LEADER-Koordinator Dr. Pex, die Referenten Dieter Ofenhitzer vom Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München, Leiter Ref. E3 und Anton Zitzelsberger, Allianz Versicherungs-AG Straubing, Generalvertreter, sowie die Geschäftsführerin Josefine Hilmer mit ihrer Stellvertreter Carolin Riepl und Assistentkraft Johanna Kohl. Vorsitzender Laumer gab nachfolgend die Tagesordnung bekannt (siehe Anlage PP – Folien 1-4).

Die Präsentation 160927\_Präsentation\_Vorstand\_Si5 zur 5. Sitzung des Vorstandes des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V. ist Bestandteil des Sitzungsprotokolls.

## **TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Vorsitzender Josef Laumer stellte zu Beginn die Anwesenheit der Vorstandsmitglieder fest. Es waren 4 Mitglieder anwesend. Die Vorstandsmitglieder Ewald Seifert, Margarethe Stadler und Karl Wellenhofer waren entschuldigt. Es wurde mit Schreiben vom 16.09.2016, versandt per Email am 19.09.2016, form- und fristgemäß eingeladen, mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder waren anwesend (§ 13 Abs. 3 und Abs. 5 i.V.m. § 14 Abs. 1 und 2 der Vereinssatzung). Vorsitzender Laumer stellte sodann die Beschlussfähigkeit des Vorstandes fest.

(siehe Anlage PP – Folie 5)

## **TOP 3 Vollzug von Förderprogrammen – Absicherung von Haftungsrisiken des Vereins** Information und Beratung

Zu Beginn erläuterte Vorsitzender Laumer kurz die Notwendigkeit der versicherungsrechtlichen Absicherung des Vereins vor evtl. Haftungsfällen. Zur näheren Einordnung möchte sich der Vorstand informieren und beraten lassen.

(Siehe Anlage PP – Folie 6)

### **3.1 EU-Förderprogramm LEADER**

Nachfolgend erteilte Vorsitzender Laumer das Wort an Herrn Dieter Ofenhitzer, Leiter des Referats 3 im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München, zur Erläuterung möglicher Haftungsrisiken aus dem Vollzug des EU-Förderprogrammes LEADER für Lokale Aktionsgruppen.

Herr Ofenhitzer erläuterte sodann denkbare Haftungsrisiken, die im Rahmen der Durchführung des EU-Förderprogrammes LEADER auf Lokale Aktionsgruppen zukommen können:

#### Rückforderungen durch die Förderstelle

Herr Ofenhitzer stellte vorab fest, dass beim EU-Förderprogramm LEADER bis zu acht mögliche Prüfinstanzen die korrekte Ausführung der Projekte prüfen. Die Prüfungen finden regelmäßig auf allen Ebenen statt, wobei die Prüfer auch zum Antragsteller/Projektträger kommen können.

Über den gesamten Förderzeitraum sind Anpassungen der Förderrichtlinie und nachträgliche Prüfungen möglich. Es gibt hier demnach keine letztgültige Regelung.

Herr Ofenhitzer erläuterte in seinem Vortrag, bei welchen Schritten im LEADER-Prozess Fehler passieren können, für die die LAG zur Verantwortung gezogen werden kann. Als zentrale Punkte identifizierte er dabei den Status als anerkannte LAG und das Projektauswahlverfahren.

Die Einhaltung der Anforderungen an den Status einer Lokalen Aktionsgruppe hat der zuständige LEADER-Koordinator im Rahmen des Qualitätsmanagements regelmäßig zu prüfen. Im Falle der LEADER-LAG Straubing-Bogen ist dies zur Zeit Dr. Eberhard Pex. Wird dabei ein Verstoß festgestellt, zeigt der LEADER-Koordinator die Defizite/Mängel im LAG-Status gegenüber der LAG schriftlich an und setzt eine Frist, bis zu der der Status gemäß der Anforderungen hergestellt sein muss. Wird ein unzureichender LAG-Status nicht erkannt, ist zunächst verwaltungsintern zu prüfen, ob ein Behördenfehler vorliegt. Dann wäre die LAG nicht haftbar.

Bei sehr kurzfristigen Veränderungen (z. B. ein WiSo-Partner wird Bürgermeister und das Doppelte Quorum ist nicht mehr erfüllt) setzt der LEADER-Koordinator eine Frist bis zu dieser das Doppelte Quorum wiederhergestellt sein muss. Die Entscheidungen, die innerhalb der Frist getroffen werden, wären dann nicht gültig.

Zusammenfassend stellte Herr Ofenhitzer fest, dass es eigentlich kaum möglich ist, dass der LEADER-Koordinator und die Bewilligungsstelle einen unzureichenden LAG-Status nicht bemerken, wenn der LEADER-Koordinator seinen Verpflichtungen im Rahmen des Qualitätsmanagements ordnungsgemäß nachkommt. Daraus lässt sich folgern, dass wohl nur solche Fehler der LAG unbemerkt bleiben würden, die mit Vorsatz vorgenommen werden.

Der Verwaltungsweg bei der Prüfung des Projektauswahlverfahrens geht von der LAG über den LEADER-Koordinator zum Fachzentrum. Der Antragsteller bestätigt im Förderantrag mit seiner Unterschrift, dass alle notwendigen Dokumente, die zum Nachweis des ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens erforderlich sind, beigefügt sind. Diese Dokumente sind im Förderantrag explizit unter dem Punkt „Unterlagen der LAG(en)“ genannt. Somit liegt die Verantwortlichkeit für die Vollständigkeit der Unterlagen grundsätzlich beim Antragsteller. Der LEADER-Koordinator und das Fachzentrum prüfen die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit.

Die Dokumentation des Projektauswahlverfahrens erfolgt in der Hauptsache über das Sitzungsprotokoll des LEADER-Entscheidungsgremiums. Es ist Aufgabe des LEADER-Koordinators und des Fachzentrums zu prüfen, ob im Protokoll alle erforderlichen Angaben enthalten sind. Dies betrifft insbesondere die Beschlussfähigkeit, das Doppelte Quorum und den Ausschluss von Interessenkonflikten. Die Checkliste zur Projektbewertung und die Einhaltung der Veröffentlichungspflichten werden ebenfalls vom LEADER-Koordinator geprüft. Sollte bei einer fehlerhaften Genehmigung eines Projektes durch die Bewilligungsstelle ein Behördenfehler vorliegen, wären in diesem Fall Rückforderungen über Landesmittel zu finanzieren.

Damit Unregelmäßigkeiten beim Projektauswahlverfahren von Seiten des LEADER-Koordinators und des Fachzentrums nicht bemerkt werden können, müssten diese laut Herrn Ofenhitzer von Seiten der LAG vorsätzlich durch Manipulationen des Protokolls verheimlicht werden. Als Beispiele nennt Herr Ofenhitzer eine manipulierte Teilnehmerliste, um das Doppelte Quorum der WiSo-Partner zu erreichen oder eine im Protokoll vermerkte Abfrage des Interessenkonfliktes, die aber in der Sitzung nicht stattgefunden hat.

Herr Ofenhitzer kommt in seinen Ausführungen zu den Haftungsrisiken einer LAG zu dem Schluss, dass in den Fällen, in denen eine LAG haftbar gemacht werden kann, in der Regel eine vorsätzliche Verschleierung von Unregelmäßigkeiten durch die LAG vorliegen müsse.

Evtl. zivilrechtliche Ansprüche bleiben von obiger Aussage unberührt.

#### Ansprüche eines Antragstellers

Sollte ein Antragsteller Ansprüche gegen die LAG geltend machen, da er beispielsweise durch eine aufgrund von Verfahrensfehlern verzögerte Antragstellung ( die z.B. bemerkt wird, aber zu einer erheblichen Verzögerung der Bewilligung führt oder die Fördermittel inzwischen ausgeschöpft sind etc.) keine oder nicht die beantragte Summe an Fördermitteln erhält, erfolgt die Klärung in einem zivilrechtlichen Verfahren. Hierbei ist der Ausgang nur sehr schwer abzuschätzen. Herr Ofenhitzer hält aber fest, dass ein Antragsteller grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung über LEADER hat. Außerdem ist immer zu klären, welche Fehler im Verfahren dem Antragsteller selbst hätten auffallen können.

(siehe Anlage PP – Folien 7-19)

#### **Aussprache:**

Die Fachbeirätin Annette Plank merkt an, dass ein Interessenkonflikt von der betroffenen Person verheimlicht werden kann.

Laut Herrn Ofenhitzer wäre dann zu klären, ob der Betroffene selbst verantwortlich und haftbar ist, nicht die LAG.

Die LAG-Managerin Frau Hilmer merkt an, dass ein Interessenkonflikt auch fahrlässig übersehen werden kann.

Herr Ofenhitzer verweist dazu auf seine vorherigen Ausführungen. Wenn die Angabe zur Abfrage des Interessenkonfliktes im Protokoll fehlt und der LEADER-Koordinator dies übersieht, würde zunächst eine mangelhafte Dokumentation seitens der LAG, aber auch ein Behördenfehler vorliegen.

Grundsätzlich ist im Fall von Rückforderungen aufgrund von Interessenkonflikten oder einem fehlenden Doppelten Quorum zu klären, ob Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen.

Da immer eine Subventionserheblichkeit der Förderung zugrunde liegt, wird die Staatsanwaltschaft über jede Rückforderung informiert. Die Staatsanwaltschaft hat dann zu klären, ob ein Fall von Subventionsbetrug vorliegt. Die Rückforderung von Fördermittel und ggf Sanktion findet in solchen Fällen immer gegenüber dem Antragsteller statt. Der Antragsteller hat dann die Möglichkeit, zivilrechtlich gegen die LAG vorzugehen.

Haftungsrisiken des LAG-Managers können sich aus fehlerhaften Auskünften an den Antragsteller, aus der fehlerhaften Unterstützung bei Antragstellung oder fehlerhaften sonstigen Auskünften wie z.B. Terminerinnerungen und Informationen über Änderungen im Förderwesen herleiten. Dazu betont Herr Ofenhitzer, dass dies keine originären Verwaltungsaufgaben des LAG-Managers sind, sondern vielmehr freiwillige Serviceleistungen, die nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt werden. Aus seiner Sicht kann daher ein Antragsteller aufgrund fehlerhafter Informationen und Auskünfte keine Ansprüche gegen das LAG-Management geltend machen. Gegebenenfalls sollte an geeigneter Stelle die LAG auch darauf hinweisen, dass der Service nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt und insofern keine Haftung übernommen wird.

Frau Hilmer merkte dazu an, dass in der Praxis die Projektträger von Anbeginn zur Förderfähigkeit, zum

Antragsverfahren, zu den erforderlichen Unterlagen, Publizitätsvorschriften etc sehr intensiv beraten und begleitet werden. Förderantrag und erforderliche Unterlagen gehen über das LAG-Management an die Bewilligungsstelle.

Herr Ofenhitzer machte dazu noch einmal deutlich, dass es sich hierbei um keine Pflichtaufgaben des LAG-Managements handelt. Zu Haftungsfragen in diesen Fällen verwies er auf die Einschätzung von Herrn Allianz-Versicherungs AG Generalvertreter Anton Zitzelsberger.

Evtl. zivilrechtliche Haftungssituationen Antragsteller – Verein blieben bei der Darstellung außen vor.

## **3.2 Versicherungsrechtliche Absicherung von Haftungsrisiken**

### **3.2.1 Versicherungskammer Bayern**

Der Referent der Versicherungskammer Bayern, Herr Stefan Winkels, Underwriter und Jurist, ist kurzfristig erkrankt. Der Beitrag der Versicherungskammer Bayern wird nachgeholt.

(siehe Anlage PP – Folie 20).

### **3.2.2 Allianz-Versicherungs-AG**

Nachfolgend erteilte Vorsitzender Laumer das Wort an Herrn Anton Zitzelsberger, Generalvertreter der Allianz Versicherungs-AG, Straubing, zur Erläuterung möglicher Haftungsrisiken und erforderlicher Absicherungen aus versicherungsrechtlicher Sicht (siehe Anlage PP – Folien Nr. 22-37):

Herr Zitzelberger informierte sodann über mögliche Haftungsrisiken eines Vereins und seiner Organe und damit einhergehende mögliche Schadensersatzansprüche:

Bei der Absicherung der Vereinsrisiken muss zwischen Sachschäden und Vermögensschäden unterschieden werden. Sachschäden sind über die Vereinshaftpflichtversicherung abgedeckt. Zur Absicherung von Vermögensschäden sind eine Vermögensschadenhaftpflicht und eine D&O (Directors & Officers) Versicherung erforderlich. Die Vermögensschadenhaftpflicht sichert den Verein ab, die D&O-Versicherung sichert den Vorstand gegen Ansprüche des Vereins und Dritter ab.

Als Schadensbeispiele für Vermögensschäden nannte Herr Zitzelsberger unter anderem die Erteilung fehlerhafter Auskünfte, die fehlerhafte Beantragung öffentlicher Fördermittel und die Fehler beim Ausfüllen von Anträgen oder Formularen.

Bei der Versicherung von Vermögensschäden geht es in erster Linie um den Schutz des Vorstandes, da die Vorstandsmitglieder mit ihrem Privatvermögen gegenüber dem Verein haften. Im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung kann der Anspruch dabei gegenüber einem beliebigen Vorstandsmitglied geltend gemacht werden.

Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung deckt

- Schadensersatzansprüche Dritter an den Verein wegen Vermögensschäden, die in Ausübung seiner Tätigkeit von ihm selbst, einem Organ oder Beauftragten eingetreten sind
- die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3) bis zum Ablauf des Vertrags vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als sechs Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden

- zudem eine zeitlich vereinbarte Rückwärtsversicherung für Schadensersatzansprüche gegen in der Vergangenheit liegende Pflichtverletzungen, die in der Zeit nach Vertragsbeginn erstmals einem Vereins- oder Organmitglied, Beauftragten oder Dritten bekannt werden, sofern dieser Versicherungsschutz mit beantragt wird.

Die D&O-Versicherung deckt

- Haftungsansprüche, die von außen unmittelbar an Organe oder Beauftragte des Vereins oder vom Verein an Organe oder Beauftragte gestellt werden
- bei mindestens 3-jähriger Vertragslaufzeit eine unbegrenzte Nachhaftung / Nachmeldefrist für Schadensersatzansprüche an Organe oder Beauftragte des Vereins oder vom Verein an Organe oder Beauftragte, die bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages, also während der Versicherungslaufzeit verursacht worden sind und nach Ablauf des Versicherungsvertrages geltend gemacht werden.
- Bei einer Vertragslaufzeit unter drei Jahren tritt der Versicherungsverfall für Haftungsansprüche fünf Jahre nach Ablauf des Versicherungsvertrages ein. Nach diesem Zeitpunkt erstmals bekannt werdende Haftungsansprüche wären dann nicht mehr gedeckt.
- Bei der D&O Versicherung gilt das sog. „claims-made-Prinzip“ = Anspruchserhebungsprinzip. Versichert gelten damit Pflichtverletzungen, die vor bzw. bei Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt waren. Eine Rückwärtsversicherung ist für die D&O Versicherung damit nicht notwendig.

(Siehe Anlage PP – Folien 21-36)

### **Aussprache:**

Der Vorsitzende Josef Laumer merkte an, dass eine Versicherungssumme von 200.000 € pro Projekt ausreichend sein sollte.

Frau Hilmer meinte dazu, dass in einem Jahr auch mehrere Projekte gleichzeitig laufen können.

Dazu antwortete Herr Zitzelsberger, dass die gesamte Vereinstätigkeit das Risiko darstellt, nicht nur die einzelne Förderabwicklung.

Herr Ofenhitzer stellte die Frage, wie sich das Verhältnis zwischen Schadenssumme und den Kosten für die Schadensabwehr darstellt.

Herr Zitzelsberger machte deutlich, dass die Abwehr unabhängig von der Versicherungssumme voll durchgeführt wird, es gibt also diesbezüglich keine Unterversicherung.

Frau stv. Vorsitzende Bogner bat Herrn Zitzelsberger ein Beispiel für einen Schadensfall beim Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. zu nennen.

Herr Zitzelsberger erläuterte dazu, dass die Versicherung quasi als Rechtsschutz fungiert, wenn ein Anspruch gegen den Verein geltend gemacht wird.

Herr Dr. Pex wandte ein, dass der Antragsteller den Antrag und alle Unterlagen unterschreibt und somit selbst verantwortlich ist.

Darauf antwortete Herr Zitzelsberger, dass trotzdem jederzeit ein Antragsteller mit einer Forderung an den Verein oder den Vorstand herantreten kann. Die Entscheidung darüber wird dann in einem zivilrechtlichen Verfahren gefällt.

Herr Ofenhitzer erkundigte sich noch, was ein Beschuldigter zahlen müsse, wenn gerichtlich ein vorsätzliches Handeln festgestellt wird.

Dazu gab es von Herrn Zitzelsberger keine abschließende Antwort. Hierzu ist immer Urteil und Urteilsbegründung zugrunde zu legen.

Ergänzende Klarstellung: Bei der Vermögensschaden-Haftpflicht **wird die Deckung verweigert**, wenn der Vorsatzvorwurf Grundlage der Forderungsklage ist. Hier erfolgt keine Übernahme der Gerichts-kosten.

Beim D&O-Vertrag besteht Kostendeckung für den Abwehrprozess auch beim Vorwurf des Vorsatzes. Der Versicherungsschutz für die Kostenübernahme entfällt rückwirkend, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatz ergeht.

Herr Zitzelsberger beschloss hiermit seinen Vortrag.

Der Vorsitzende Josef Laumer dankte den Referenten für Ihre Ausführungen und fügte an, dass die Entscheidung über den Abschluss der Versicherung in der nächsten Sitzung getroffen werden soll.

Nachfolgend verabschiedete der Vorsitzende die Gastreferenten.

## **TOP 4 Informationen zur Änderung der Satzung und Geschäftsordnung LEG**

Vorsitzender Laumer stellte fest, dass die anwesenden Vorstandsmitglieder auch an der vorangegangenen Sitzung des LEADER-Entscheidungsgremiums teilgenommen haben. Hier erfolgten im Rahmen der Abhandlung von Tagesordnungspunkt 3 in der Sitzung inhaltsgleiche Informationen. Aufgrund dessen bat er Frau Hilmer um kurze Berichterstattung.

(Siehe Anlage PP – Folie 37)

### **4.1 Satzung**

Frau Hilmer teilte mit, dass die erforderlichen Satzungsänderungen -wie in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.06.2016 beschlossen- dem Notariat Haubold, Mitterfels, vorgelegt und die Satzungsänderung dort vom Vorsitzenden Laumer am 20.09.2016 unterzeichnet wurde. Derzeit erfolgt über das Notariat Haubold die Anmeldung zur Eintragung der Satzungsänderung am Registergericht, Amtsgericht Straubing. Mit dortiger Eintragung wird die Satzungsänderung gültig.

(Siehe Anlage PP – Folie 38)

### **4.2 Geschäftsordnung des LEADER-Entscheidungsgremiums**

Hierzu teilte Frau Hilmer mit, dass die Satzungsänderung auch die Änderung der LEADER-Geschäftsordnung zur Folge hat. Diese wurde in der vorangegangenen Sitzung des LEADER-Entscheidungsgremiums einstimmig beschlossen. Siehe hierzu auch Protokoll, Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des LEADER-Entscheidungsgremiums vom 27.09.2016.

(Siehe Anlage PP – Folien 39-40)



## TOP 5 Personelle Änderungen bei der Geschäftsführung Anhörung gemäß § 12 der Satzung

Vorsitzender Josef Laumer stellte Frau Josefine Hilmer als neue Geschäftsführerin und Frau Carolin Riepl als stellvertretende Geschäftsführerin des Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. vor. Der Vorstand stimmte den personellen Änderungen einstimmig zu.

(Siehe Anlage PP – Folien 41-42)

## TOP 6 Neue Mitgliedschaft im Verein

Der Antrag von Herrn stellv. Landrat Franz Xaver Stierstorfer vom 27.06.2016 auf Mitgliedschaft im Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. wurde einstimmig angenommen. Herr Stierstorfer wurde mit sofortiger Wirkung in den Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. aufgenommen.

(Siehe Anlage PP – Folie 43)

## TOP 7 Anträge und Wünsche

Vorsitzender Laumer gab dem Gremium die Möglichkeit, Anträge und Wünsche einzubringen. Es wurden keine Anträge und Wünsche eingebracht.


Abschließend bedankte sich Vorsitzender Josef Laumer bei allen für die gute und einvernehmliche Zusammenarbeit und beschloss die Sitzung des Vorstandes.

(Siehe Anlage PP – Folien 44-45)

Straubing, 23.12.2016



Josef Laumer, Landrat  
Vorsitzender  
Regionalentwicklungsverein  
Straubing-Bogen e.V.



Josefine Hilmer  
Geschäftsführerin  
Protokoll - GesamtAbstimmung  
Regionalentwicklungsverein  
Straubing-Bogen e.V.



Carolin Riepl  
Stv. Geschäftsführerin  
Protokollführerin  
Regionalentwicklungsverein  
Straubing-Bogen e.V.